Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 9 (1911-1912)

Heft: 10

Artikel: Die Erledigung der armenrechtlichen Schwierigkeiten der Zwangseinbürgerung durch die Nenner-Kommission zur Lösung der Ausländerfrage

Autor: Schmid, C. A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837688

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Boßhardt und Paul Keller.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
" " " Postabonnenten Fr. 3.10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

9. Jahrgang. | 1. Juli 1912. | **Nr. 10.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Erledigung der armenrechtlichen Schwierigkeiten der Zwangseinbürgerung durch die Neuner-Kommission zur Lösung der Ausländerfrage.

Von Dr. **C. A. Schmid**, Zürich I.

Die Neuner-Kommission beantragt folgende Aenderung der Bundesverfassung:

Art. 44 bis. Das in der Schweiz geborene eheliche Kind von Ausländern erhält das Heimatrecht der Niederlassungsgemeinde des Vaters usw. Das Heimatrecht schließt das Kantonsbürgerrecht des Kantons in sich, zu dem die Gemeinde gehört. Die Heimatberechtigten stehen in gleichen Rechten und Pflichten mit den Bürgern der Gemeinde und des Kantons; doch bestimmen die Kantone, ob die Heimatberechtigten Anteil an den bürgerlichen Nutzungsgütern haben.

Art. 44 quater. Der Bund vergütet den Gemeinden nach den ortsüblichen Sätzen die Hälfte ihres Unterstützungsaufwandes für die durch Geburt Heimatberechtigten während 15 Jahren usw.

Die Anweisung eines wirklichen, mit einem greifbaren Inhalt und Gehalt dotierten Armenrechtes an die von Gesetzes wegen Naturalisierten ist eine so primordiale Forderung der Rechtslogik und der Humanität, daß über deren „ob" kein Wort zu verlieren ist. Das ist auch der Grund, warum die sonst ja gewiß sehr bestechende Institution des Indigenats untunlich ist. Es hat eben armenrechtlich keinen erkennbaren Gehalt[1]). Mit größten Schwierigkeiten nur könnte ihm ein solcher verschafft werden. Anders verhält es sich mit dem Gemeindebürgerrecht und mit dem Unterstützungswohnsitz. Das Gemeindebürgerrecht enthält im Gegensatz zum Unterstützungswohnsitz ein unvergängliches und unverlierbares Armenrecht, das dem Berechtigten auf dem Fuße nachfolgt und ihn nie verläßt — wenigstens theoretisch. In der Praxis macht sich die Sache

[1]) Mit anderen Worten: das Indigenat bedingt die sofortige resp. gleichzeitige Einführung des eidgenössischen Unterstützungswohnsitzes.

allerdings ganz anders. Es sind nicht alle Gemeindebürgerrechte gleichwertig, ganz abgesehen von der finanziellen Ausstattung, in Verbindung mit der Freizügigkeit. Einzelne stehen überhaupt still mit dem Verlassen des Heimatkantons, andere sind bedingt durch die Kooperation der außerkantonalen Hülfsinstanz. Der Unterstützungswohnsitz ist seiner Natur nach veränderlich; er ändert prinzipiell mit dem Domizil des Berechtigten, immerhin mit gewissen zeitlichen Einschränkungen, d. h. Verzögerungen. Von vorneherein ist unter Berücksichtigung der Wanderungsintensität der Erwerbenden, wie sie das Konkurrenzsystem der Wirtschaft heute bedingt, der Unterstützungswohnsitz im Vorsprung gegenüber dem Heimatrecht. Hierzu kommt, daß die Heimatgemeinden heute nur noch unvollkommen imstande sind, ihrer auswärtigen Armenpflege überhaupt genügen zu können. Wenn nicht die Freiwilligkeit überall, teils halb offiziell und mit starker Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, teils wirklich auf Grund reiner Privatorganisationen korrigierend und ausgleichend im Sinne örtlicher Unterstützung eingreifen würde, so wäre der Bankerott des Heimatrechtes allgemein. So aber wird er (in für die Betroffenen allerdings mit Recht und zum Glück günstiger Weise) verschleiert. Diese freiwillige Ortswohltätigkeit ist aber nichts anders als die Vorstufe zum Unterstützungswohnsitz, da eine Erholung, eine Wiedergenesung des Heimatrechts vollständig ausgeschlossen ist.

Nun besteht der Unterstützungswohnsitz, wie er für die Zwecke der Zwangseinbürgerung vorhanden sein sollte, in der Schweiz überhaupt nirgends. Für jene Zwecke nämlich sollte nicht nur der Schweizer, sondern auch der Ausländer in jeder Wohngemeinde den Unterstützungswohnsitz erwerben können. Alsdann müßte ihm im Momente seiner Zwangseinbürgerung nicht erst mühsam ein Armenrecht beschafft werden, er hätte ein solches ja schon. So aber muß man versuchen, ihm ein Gemeindebürgerrecht, d. h. ein Heimatarmenrecht zu verschaffen. Da natürlich der eidg. Unterstützungswohnsitz in absehbarer Zeit nicht erreichbar ist, in der Einbürgerungssache aber so rasch als möglich gehandelt werden muß, so blieb der Neuner-Kommission, die Anträge für die zweckmäßige Gestaltung des eidg. Rechts im Hinblick auf die Zwangseinbürgerung aufgestellt hat, nichts anderes übrig, als eben den Neubürgern ein Gemeindeheimatrecht anzuweisen. Dadurch wird nun ein Armenrecht besonderer Art geschaffen, indem dieses Heimatrecht der Neubürger, das ihnen unentgeltlich und zwangsweise zugewiesen wird, nicht den vollen Gehalt des Gemeindebürgerrechtes enthält, sondern eben die mit ihm verbundenen Genußrechte an Stiftungen und Nutzungen nicht mit einbegreift. Allein für die Zwecke der Einbürgerung genügt dieses „Heimatrecht" vollkommen.

Unter allen Umständen ist das Heimatrecht oder **Gemeinde**heimatrecht nicht nur dem eidgenössischen, sondern auch dem kantonalen Indigenat oder dem Kantonsbürgerrecht vorzuziehen, weil es einen konkreten Inhalt armenrechtlicher Art besitzt. Hingegen kann es in bezug auf Liquidität und Anpassungsvermögen mit dem Unterstützungswohnsitz sich nicht messen. Es haften dem Heimatrecht, das man den Neubürgern zuweist, alle Mängel des Heimatarmenrechtes überhaupt an, so daß es eigentlich eine fragwürdige Erfüllung der unbedingten Pflicht zur Anweisung eines wirklichen Armenrechtes bedeutet, die dem Staate obliegt, wenn er zur Zwangseinbürgerung greift.

Denn es ist klar, daß im großen und ganzen diejenigen Heimatgemeinden, die heute schon nicht mehr imstande sind, ihre Armenlasten, die zum großen oder größten Teil von ihrer auswärtigen Armenpflege herrühren, ohne ganz gewaltige Staatsunterstützung und sehr starke Mitwirkung der Ortswohltätigkeit

zu tragen, ihre Lage und diejenige der unterstützungsbedürftigen Bürger nicht verbessern, wenn der Bürgeretat von heute auf morgen bedeutenden Zuwachs erhält durch die Zwangseinbürgerung.

Nehmen wir an, die Stadt Zürich zähle heute 40,000 Bürger, die in der Stadt wohnen, und rund 65,000 Ausländer. Nehmen wir weiter an, die Zwangseinbürgerung umfasse rund 10 %, also 6500 Ausländer, so ist weiter damit zu rechnen, daß mindestens 10 % dieser 6500 = 650 Unterstützungsbedürftige sind. Der Etat der unterstützten Heimatberechtigten in Zürich würde sich also um 20 % sofort numerisch vermehren, und finanziell würde die Mehrbelastung sofort entsprechend der heutigen Sachlage zirka 120,000 Fr. pro Jahr betragen. Wenn nun eine Bundesunterstützung von 50 % der Mehrlast zufolge Zwangseinbürgerung eintritt, wie die Neuner-Kommission beantragt, so hätte der Bund der „Heimatgemeinde" Zürich zurzeit rund 60,000 Fr. pro Jahr zu vergüten. Ob das durch die Vermehrung des Bürgeretats der Heimatgemeinde Zürich verstärkte Steuerkapital die ihr noch verbleibenden 60,000 Fr. ohne Erhöhung des Steuerfußes (annähernd 1 ‰) ausgleichen würde, ist ungewiß. Tatsache ist, daß die kantonsfremde Bevölkerung im großen und ganzen nur halb soviel Vermögen versteuert wie die kantonsbürgerliche. Demnach wäre also wohl nicht anzunehmen, daß es ganz ohne Erhöhung des Steuerfußes abginge, trotz der Bundesunterstützung. — Aehnlich werden sich die Verhältnisse für andere Heimatgemeinden auch gestalten. Daher ist es rein undenkbar, daß die Einbürgerung der Ausländer auf Grund des Gemeindearmenrechtes jemals Anrecht auf Annahme durch den Souverän habe ohne eine kräftig entlastende Bundessubvention an die Gemeinden im Hinblick auf ihre vermehrte Armenlast.

Durch die sogenannte kommunale Radizierung (Heimatgemeinde) der Zwangseinbürger wird — da die Freizügigkeit derselben ungeschwächt besteht — die auswärtige Armenpflege der Heimatgemeinden verstärkt, was entschieden ein Nachteil ist. Denn alle Armenpflege auf Distanz vergrößert die Verwaltungsspesen und die ungünstigen Chancen mißbräuchlicher Verwendung der Hülfsgelder. Diese Übelstände muß man also wohl oder übel in den Kauf nehmen, da sie dem Heimatarmenwesen eigentümlich sind. Es sind ja auch gerade diese Übelstände, die zum Unterstützungswohnsitz überzugehen, Veranlassung geben.

Der eidgenössische Unterstützungswohnsitz der Schweizer und Ausländer in der Schweiz seinerseits vermeidet nicht nur alle die genannten Uebelstände, sondern er bietet noch den Vorteil, daß er ohne Bundesunterstützung denkbar und möglich wäre. Nur müßte der Bund die Kosten der Einwohnerarmenkrankenpflege der transportunfähigen Ausländer teilweise übernehmen, wie sie sich aus den internationalen Staatsverträgen des Bundes ergeben hat. Die daherigen Kosten dürften auf rund 800,000 Fr. pro Jahr veranschlagt werden, und dem Bunde dürfte wohl unter allen Umständen ¼ zugemutet werden, d. h. also rund 200,000 Fr. pro Jahr und somit eine wohl nicht unmögliche Last. Im übrigen würden die Kosten des Unterstützungswohnsitzes von den Gemeinden unter Mitwirkung der Kantone getragen.

Der eidgenössische Unterstützungswohnsitz würde aber auch die vielfachen Uebelstände, die heute im interkantonalen Einbürgerungswesen zutage treten, gründlich verschwinden lassen. Es ist gar nicht so, daß er nur für die Zwangseinbürgerung vorteilhaft wäre; er ist vielmehr sowieso die einzig richtige Lösung all' der Schwierigkeiten des schweizerischen Armenwesens und bietet dann insofern auch noch den Vorteil der Beseitigung der armenrechtlichen Schwierigkeit des Einbürgerungsproblems.